

Name/ Vorname

Privatanschrift

Studienseminar

Regionales Landesamt für Schule und Bildung
Braunschweig
Postfach 30 51
38020 Braunschweig

auf dem Dienstweg

Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(Bitte beachten Sie die rechtlichen Hinweise)

Hiermit beantrage ich meine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i. V. m. § 31 Niedersächsisches Beamtengesetz mit Ablauf des _____.

Eine ausführliche Begründung meines Entlassungsantrages habe ich beigefügt.

Bis zum Wirksamwerden der Entlassung beantrage ich ab _____ Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge.

Mir ist bekannt,

- dass ich bis zur Wirksamkeit der Entlassung weiterhin im Beamtenverhältnis stehe und meinen Dienst versehen muss, sofern ich nicht Sonderurlaub ohne Bezüge beantragt habe,
- dass die Prüfung als mit „ungenügend (6)“ bewertet gilt, wenn der Prüfling nach Einleitung der Staatsprüfung auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, es sei denn, dass der Prüfling **vor** der Entlassung einen schwerwiegenden persönlichen Grund für den Antrag dargelegt hat,
- dass nicht eingestellt wird, wer bereits mehr als **9 Monate** Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt in Niedersachsen oder ein vergleichbares Lehramt in einem anderen Bundesland abgeleistet hat und Ausnahmen hiervon nur aus schwerwiegenden persönlichen Gründen zulässig sind,
- dass ich nach meiner Entlassung keinen Anspruch auf Bezüge und Versorgung habe und die Dienstbezeichnung nicht mehr führen darf. Zuviel gezahlte Bezüge werden vom NLBV – Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung- zurück gefordert

Die rechtlichen Hinweise (Anlage zum Entlassungsantrag) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift

Stellungnahme der Studienseminarleitung:

Ein Beratungsgespräch hat am _____ stattgefunden. Auf die rechtlichen Folgen der §§ 3 Abs. 4, 18 Abs. 3 APVO-Lehr wurde ausdrücklich hingewiesen.

Datum und Unterschrift

Anlage zum Entlassungsantrag

Rechtliche Hinweise

Eine ausführliche Begründung Ihres Entlassungsantrags ist erforderlich, damit über das Vorliegen schwerwiegender persönlicher Gründe durch das RLSB entschieden werden kann. Die Entlassung erfolgt auch, wenn Sie keine Gründe für Ihren Antrag nennen.

Die Entlassung wird zum beantragten Termin wirksam, wenn die Verfügung bis zu diesem Termin zugestellt ist. Erfolgt die Zustellung der Entlassungsverfügung erst nach dem beantragten Termin, wird die Entlassung mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat der Zustellung folgt.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge werden in die Dauer des Vorbereitungsdienstes einbezogen.

Vom Tage einer Beurlaubung an wird eine bereits eingeleitete Prüfung nicht mehr fortgesetzt.

Erfolgt keine Beurlaubung, wird die Prüfung bis zum Wirksamwerden der Entlassung fortgesetzt.

Bleibt der Prüfling der Prüfung fern, ohne dass er durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Prüfung oder der Erbringung eines Prüfungsteils gehindert ist, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als mit „ungenügend (6)“ bewertet. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen dem Antrag auf Entlassung und dem Wirksamwerden der Entlassung.

Die Prüfung gilt auch als mit „ungenügend (6)“ bewertet, wenn der Prüfling nach Einleitung der Staatsprüfung auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, es sei denn, dass der Prüfling vor der Entlassung einen schwerwiegenden persönlichen Grund für den Antrag auf Entlassung dargelegt hat.

Die Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend (6)“ bewertet wird.

Die erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt eine fristgerechte Bewerbung voraus. Die Einstellungstermine sind auf der Internetseite des Nds. Kultusministeriums veröffentlicht.